

Statuten des Vereins „Entlastungsdienst Schweiz“
Version 13. Dezember 2021

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Entlastungsdienst Schweiz“ besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell ungebundener Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz am Ort des Präsidiums.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt folgende Tätigkeiten:

- a) Eine aktive Kooperation der Mitglieder in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Qualität, Entwicklung neuer Dienstleistungen sowie weiteren Bereichen.
- b) Eine gute Sichtbarkeit sowie eine hohe Bekanntheit der Entlastungs- und Betreuungsangebote in der Öffentlichkeit
- c) Die Vernetzung verschiedener Akteure im Bereich Betreuung.
- d) Bestmögliche sozialpolitische Rahmenbedingungen von betreuenden Angehörigen.
- e) Sicherstellung einer bestmöglichen, nachhaltigen Verankerung der Entlastungsdienste (gute Rahmenbedingungen für die Entlastungsdienste selber).

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Kollektivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern

Art. 4: Kollektivmitglieder

- 1 Kollektivmitglieder sind Entlastungsdienste sowie andere Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts, die in der Schweiz auf gemeinnütziger Basis arbeiten und zum Zweck haben, Systeme zu entlasten, betreuende Angehörige zu unterstützen und Menschen mit Beeinträchtigungen zu betreuen.
- 2 Kollektivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5: Passivmitglieder

- 1 Institutionen oder Einzelpersonen, welche mit dem Verein zusammenarbeiten und ihn in seinem Zweck unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.
- 2 Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch eine beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

Art. 6: Erwerb, Wechsel und Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich und unter Beilage der eigenen Statuten zu unterbreiten.
- 2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung. Eine Ablehnung ist auch ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch die schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres, welche bis zum 30. Juni des
 - laufenden Kalenderjahres bei der Koordinationsstelle eingereicht sein muss.
 - Durch Liquidation oder Auflösung des Mitglieds.
 - Durch Ausschluss des Mitglieds.



⁴ Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden: wenn es trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn es wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁵ Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, mit Ausnahme des zinslosen Darlehens zur Vereinsgründung. Bestehen bleiben aber die Verpflichtungen des Mitglieds bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem der Austritt oder der Ausschluss erfolgt.

III. Organe und Organisation

Art. 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Koordinationsstelle
- d) die Revisionsstelle

Art. 8: Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand fristgerecht und schriftlich einberufen. Der Vorstand kann auch ausserordentliche Delegiertenversammlungen ansetzen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Art. 9: Einladung, Traktandenliste und Anträge

- ¹ Die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.
- ² Über Geschäfte, welche nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann wohl beraten, aber kein verbindlicher Beschluss gefasst werden.
- ³ Anträge von Mitgliedern, welche an der Delegiertenversammlung beraten werden sollen, sind bis 30 Tage vor der Delegiertenversammlung der Koordinationsstelle zu Händen des Vorstands schriftlich und begründet einzureichen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

Art. 10: Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle, für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Im Laufe der Amtsdauer werden Vorstandsmitglieder für den Rest derselben gewählt.
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastungserklärung an den Vorstand und die Revisionsstelle.
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- d) Festsetzung des Verteilschlüssels für Ausgaben des Vereins.
- e) Festlegung der Jahresziele sowie Kenntnissnahme des Budgets fürs folgende Vereinsjahr.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Art. 11: Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kollektivmitglieder anwesend sind.
- 2 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt, wobei unter Vorbehalt von Art. 10f das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen gilt. Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder kann die schriftliche Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen beschlossen werden. Bei schriftlichen Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- 3 Kollektivmitglieder mit weniger als 5'000 geleisteten Einsatzstunden pro Jahr (Basis Vorjahr) haben zwei Stimmen, Kollektivmitglieder mit 5'000 und mehr Einsatzstunden haben drei Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch eine beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.
- 5 Auf Anträge, über die bereits endgültig abgestimmt worden ist, kann nur zurückgekommen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittel-Mehrheit bestimmt.

Art. 12: Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 2 Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes wird – wenn immer möglich – auf eine ausgewogene Vertretung der Mitglieder Rücksicht genommen (Region, Grösse, Ausrichtung, Vermögen etc).
- 3 Abgesehen von der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Der Vorstand wird vom Präsidium unter Angabe der Traktandenliste einberufen und geleitet, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zwei Mal jährlich (Frühling/Herbst). Die Einberufung des Vorstandes erfolgt ferner, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- 5 Die Leitung der Koordinationsstelle nimmt jeweils mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- 6 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 8 In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder der Zirkularabstimmung zustimmen.
- 9 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verein „Entlastungsdienst Schweiz“ zahlt keine Sitzungsgelder, es werden nur effektiv verursachte Spesen entschädigt.

Art. 13: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und aussen. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und insbesondere das Erarbeiten des Leitbildes, die Umsetzung der Jahresziele sowie die Erarbeitung eines jährlichen Budgets z.H. der Delegiertenversammlung. Im Rahmen des Vereinszwecks stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Oberaufsicht über die Koordinationsstelle, das Vereinsvermögen, die Vereinskommunikation und die Tätigkeit von Kommissionen
- Vergabe des Mandates der Koordinationsstelle
- Festlegung des jeweiligen Jahresbudgets
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, in der Gesamthöhe von CHF 5'000.00 pro Jahr
- Abgabe politischer Stellungnahmen
- Bildung und Auflösung von Kommissionen
- Erarbeitung des Leitbildes
- Ernennung von Delegierten und Vertretern des Vereins in anderen Organisationen, Institutionen, Stiftungen und dergleichen

Art. 14: Rechtsverbindliche Unterschrift

Das Präsidium sowie die übrigen Vorstandsmitglieder haben für den Verein rechtsverbindlich Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 15: Die Koordinationsstelle

Der Vorstand bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen der Koordinationsstelle. Der Vorstand bestimmt ferner, wer die Koordinationsstelle führt. Die Leitung der Koordinationsstelle kann eine externe Person, resp. Organisation ausüben. Die Leistungen der Koordinationsstelle werden bezahlt. Der Vorstand bestimmt das Pensum sowie die Höhe des Honorars.

Art. 16: Die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wählt die Delegiertenversammlung für 2 Jahre eine (gemäss OR) befähigte Revisionsgesellschaft bzw. Revisoren. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

IV. Finanzen

Art. 17: Finanzen und Haftung

¹ Die Tätigkeiten des Vereins werden finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge der Kollektivmitglieder
- Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder
- Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. durch Leistungsverträge)
- Beiträge von Stiftungen
- Spenden und Legate von Privatpersonen sowie juristischen Personen

² Sowohl Kollektiv- als auch Passivmitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag.

³ Der jährliche Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder beträgt CHF 1'000.- (grössere Vereine mit > 15'000 Entlastungsstunden), resp. CHF 500.- (kleinere Vereine, < 15'000 Entlastungsstunden). Der jährliche Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt CHF 300.-.

³ An Ausgaben, die nicht durch die Mitgliederbeiträge oder andere Einnahmen wie oben beschrieben gedeckt werden können, beteiligen sich die Kollektivmitglieder gemäss einem Verteilschlüssel, welcher die Faktoren geleistete Einsatzstunden doppelt und Eigenkapital einfach berücksichtigt.

⁴ Der Vorstand erstellt zu Handen der Delegiertenversammlung einen entsprechenden Verteilschlüssel und passt diesen wenn nötig an. Der Verteilschlüssel ist durch die Delegiertenversammlung festzusetzen.

⁵ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18: Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art.19: Fusion und Auflösung des Vereins

Für eine Vereinsauflösung bedarf es der 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20: Statutengenehmigung

Die vorstehenden Statuten sind durch die Gründungs-Delegiertenversammlung vom 1. Juli 2014 beschlossen und an der a.o. Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2021 revidiert worden.

Bern, 13. Dezember 2021

Für die Delegiertenversammlung



Erika Gerber, Präsidium



Rita Arnold Haas, Protokollführung